

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig

„Baumreich(es) Braunschweig - Förderung zum Schutz und Erhalt von privaten Baum-/Gehölzbeständen“

INHALT

0.	Präambel	1
1.	Förderziel	2
2.	Räumlicher Geltungsbereich	2
3.	Antragsberechtigte	2
4.	Förderfähige Maßnahmen	2
4.1	Baumpflegerische Maßnahmen	2
4.2	Fachliches Baumgutachten	3
4.3	Ersatzpflanzungen	3
5.	Nicht förderfähige Maßnahmen	4
6.	Art und Höhe der Förderung	5
6.1	Vor-Ort-Termin	5
6.2	Gewährung von Zuschüssen	5
6.2.1	Zuschuss Baumpflegerische Maßnahmen	5
6.2.2	Zuschuss Fachliches Baumgutachten	5
6.2.3	Zuschuss Ersatzpflanzungen	5
7.	Verfahren	6
7.1	Antragsverfahren	6
7.2	Bewilligungsverfahren	6
8.	Sonstige Bestimmungen	7
9.	Inkrafttreten	7

0. Präambel

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Das Ziel des Förderprogramms ist der Schutz und Erhalt des vorhandenen privaten Baum-/Gehölzbestandes in der Stadt Braunschweig. Dieser hat sowohl eine positive Wirkung auf die Luftqualität, das Stadtklima und die Biodiversität als auch für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität in Braunschweig.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind ausschließlich Bäume/Gehölze auf privaten Grundstücken, auch mit gewerblicher Nutzung, im gesamten Stadtgebiet Braunschweig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Grundstücke sind, auf denen sich der zu fördernde Baumbestand befindet.

Hinweise:

Pächter und Mieter benötigen für die Antragstellung die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers.

Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Für Bäume und Großsträucher auf Grundstücksgrenzen ist nur ein Antragsteller zulässig.

Die Einverständniserklärung aller Eigentümer der Grenzgehölze ist bei Antragstellung vorzulegen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.

4. Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- a) Baumpflegerische Maßnahmen,
- b) Fachliche Baumgutachten,
- c) Ersatzpflanzungen.

Für folgende Gehölze können Fördermaßnahmen beantragt werden:

- Laub- und Nadelbäume ab 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe
- mehrstämmige Bäume und Großsträucher ab 5 m Höhe, gemessen ab Wurzelansatz
- erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang

4.1 Baumpflegerische Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen zur Pflege und Erhalt von Gehölzen gefördert:

- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte
- Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Totholzabfuhr

- Baumumfeldverbesserungen (z. B. Bodenverbesserung, Entsiegelung)
- Entsorgung von Schnittgut
- sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern oder erhalten

Hinweise:

Die förderfähigen Maßnahmen müssen entsprechend aktueller fachlicher Vorschriften (FLL-Baumkontrollrichtlinien, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb ausgeführt werden. Als qualifiziert gilt ein Betrieb, wenn der ausführende Mitarbeiter mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse hat:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpflege
- European Tree Technician (ETT)
- European Tree Worker (ETW)
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Bäume/ Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich muss geschützt werden und darf nach gewährter Förderung nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

4.2 Fachliches Baumgutachten

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach den „Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumkontrollrichtlinien) und den „Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien) in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden.

Hinweise:

Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen (Baumpflege / Fällung) sind nachweislich durchzuführen, bei nötiger Fällung ist eine Ersatzpflanzung (wird bezuschusst) vorzunehmen, anderenfalls wird das Gutachten nicht gefördert.

Das Baumfachgutachten muss von einem qualifizierten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baumpflege (ÖBV-Baumgutachter) angefertigt werden.

4.3 Ersatzpflanzungen

Bei Fällung von Bäumen, soweit diese aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgehen, werden Ersatzpflanzungen einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert. Die Förderung umfasst:

- Investitionskosten für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm
- Investitionskosten für Großsträucher von mindestens 200-250 cm Höhe

- Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. DIN 18916

Hinweise:

Pro gefällttem Gehölz kann eine entsprechende Nachpflanzung gefördert werden. Die Auswahl des Ersatzgehölzes soll dem jeweiligen Standort entsprechend erfolgen und zukünftige klimatische Entwicklungen berücksichtigen.

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger, durch eine schriftliche Vereinbarung, zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich muss geschützt werden und darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

5. Nicht förderfähige Maßnahmen

- Fäll-, Rodungs- und Fräsarbeiten
- Gutachten mit Kosten-Nutzen-Rechnungen und eine damit verbundene Wertermittlung von Bäumen sowie die Beurteilung von Bäumen und Gehölzen in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen
- Maßnahmen an Gehölzen in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen (gewerblicher Zweck)
- Maßnahmen an Bäumen, anderen Gehölzen und sonstigen Schutzobjekten in Wäldern im Sinne §§ 2 und 3 Niedersächsisches Waldgesetz und §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz
- Maßnahmen an Gehölzen auf Kleingartenparzellen (ausgenommen auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen) gemäß § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz
- Maßnahmen zur Baumpflege, zur Erstellung von Baumfachgutachten und für Ersatzpflanzungen, die als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind
- Maßnahmen, die auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer vorzunehmen sind
- Maßnahmen, die bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen
- Maßnahmen auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden
- Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden
- Maßnahmen an Gehölzen, die bereits städtisch gepflegt werden (z. B. Naturdenkmale)

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Vor-Ort-Termin

Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin ist Fördervoraussetzung für die Bezuschussung von Baumpflegerischen Maßnahmen, Fachlichen Baumgutachten und Ersatzpflanzungen. Der Vor-Ort-Termin wird durch Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport durchgeführt und dient zur Einschätzung der Förderfähigkeit des Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung hinsichtlich der Baumpflege und des Baumerhaltes.

Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt keine Rechtsberatung durch städtische Mitarbeiter (z. B. Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften) sowie keine verbindliche Beratung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insb. Stand- und Bruchsicherheit). Die diesbezügliche Haftung bleibt beim Antragsteller.

6.2 Gewährung von Zuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt.

Es werden max. drei Gehölze pro Jahr und Grundstück gefördert. Jedes Gehölz wird nur einmal gefördert. Im Einzelfall kann abhängig von der Art des Gehölzes, seinem Alter und Standort eine jährliche Förderung für Pflegemaßnahmen bewilligt werden.

Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt durch die Vorlage eines Kostenplans durch den Antragsteller.

Die Förderhöhe beträgt 50% der förderfähigen Gesamtkosten. Zu beachten sind die maximalen Fördergrenzen der einzelnen Maßnahmen.

6.2.1 *Zuschuss Baumpflegerische Maßnahmen*

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.1 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 1.000 Euro pro Maßnahme und Gehölz.

6.2.2 *Zuschuss Fachliches Baumgutachten*

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.2 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.

6.2.3 *Zuschuss Ersatzpflanzung*

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.3 beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.

7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungsvertrages zu werten.

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme, Hinweis: Wird kein marktgerechtes Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor weitere vergleichbare Angebote einzufordern.
- b) Übersichtsplan, aus dem die Lage des zu erhaltenden bzw. des neu zu pflanzenden Gehölzes in seiner Umgebung deutlich erkennbar wird und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
- c) Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
Hinweis: Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann,
- d) Erklärung über die Eigentumsverhältnisse und ggf. schriftliche Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer oder nicht alleiniger Grundstücks- bzw. Gehölzeigner ist,
- e) Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- a) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Beschlusszugang ausgeführt werden (entscheidend ist das Datum des Zuwendungsbescheides). Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- b) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- c) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (fotografischer Nachweis, Verwendungsnachweis, Rechnungen im Original (werden nach Prüfung zurückgesendet) und ein Zahlungsnachweis). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und

Auszahlung des Zuschusses.

- d) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- e) Nach Abschluss der Maßnahmen kann eine Überprüfung durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport vor Ort erfolgen.
- f) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.
- g) Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die „Förderung und Schutz von Grünbeständen in der Stadt Braunschweig“ auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft (1. Änderungsfassung vom 13. Juli 2021).